**Bewertung zu einzelnen Antworten**

**Bewertung in Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6 (sehr schlecht) pro Frage**

**Jede Antwort kann von 1 – 6 bewertet werden**

**Beispiel:**

**Frage #1**

**A1 = 2**

**A2 = 1**

**A3 = 3**

**A4 = 5**

**A5 = 5**

**A6 = 1**

**Frage #1**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bz.** | **Wie kann man eine Auskunftspflicht in einer Haushaltsgemeinschaft durchsetzen?** | **Bewertung (Note 1-6)** |
| A1 | Die Auskunftspflicht in einer Haushaltsgemeinschaft kann durch den Leistungsträger gemäß § 60 Abs. 1 SGB II durch ein ausdrückliches Auskunftsverlangen konkretisiert werden. Dieses Auskunftsverlangen muss als Verwaltungsakt ausgestaltet sein und darlegen, aus welchen Gründen eine Haushaltsgemeinschaft zugrunde gelegt wird.    Falls keine Auskunft erteilt wird, sind weitere Zwangsmaßnahmen anzudrohen und festzusetzen. Zudem kann die Nichterfüllung der Auskunftspflicht mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 EUR gemäß § 63 Abs. 2 SGB II geahndet werden.    Es ist wichtig, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG erfolgt, um die Auskünfte schnell zu erlangen, da diese für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\Auskunftsersuchen\_Nichtehel\_LG\_20231016.pdf |  |
| A2 | Die Auskunftspflicht in einer Haushaltsgemeinschaft kann durch ein ausdrückliches Auskunftsverlangen gegen den Verwandten oder Verschwägerten gemäß § 60 Abs. 1 SGB II durchgesetzt werden. Der Leistungsträger ist befugt, diese Auskunftspflicht durch Verwaltungsakt zu konkretisieren und kann bei Nichterfüllung der Auskunftspflicht Zwangsmaßnahmen androhen und festsetzen.    Die Nichterfüllung der Auskunftspflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 EUR gemäß § 63 Abs. 2 SGB II geahndet werden. In dem Auskunftsverlangen muss zudem dargelegt werden, aus welchen Gründen eine Haushaltsgemeinschaft angenommen wird, und die Ermächtigungsgrundlage für die Anfrage sollte angeführt werden.    Es ist wichtig, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt, um die Auskünfte schnell zu erlangen, da diese für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit entscheidend sind.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\Auskunftsersuchen\_Nichtehel\_LG\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\BSG\_Grundsaetze\_zur\_HG.docx  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\Auskunftsersuchen\_Nichtehel\_LG\_20231016.pdf |  |
| A3 | Die Auskunftspflicht in einer Haushaltsgemeinschaft kann durch den Leistungsträger gemäß § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II konkretisiert werden. Der Leistungsträger hat das Recht, die Auskunftspflicht des nichtehelichen Partners durch Verwaltungsakt anzuordnen. Bei Nichterfüllung dieser Auskunftspflicht stehen dem Leistungsträger die Rechte und Befugnisse nach §§ 62 und 63 SGB II zu, die Schadenersatz und Geldbußen von bis zu 2.000 Euro umfassen können.    Es ist wichtig zu beachten, dass der Antragsteller nicht berechtigt ist, Mittel des unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung seines Begehrens gegenüber dem nichtehelichen Partner anzuwenden. Die Auskunftspflicht muss also durch den Leistungsträger und nicht durch den Antragsteller selbst durchgesetzt werden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Tatbestandsvoraussetzungen\_9\_V\_SGB\_II.999.pdf  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\BSG\_Grundsaetze\_zur\_HG.docx  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\Auskunftsersuchen\_Nichtehel\_LG\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\Auskunftsersuchen\_Nichtehel\_LG\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\7\_Abs\_3a\_Erlaeuterung.999.docx |  |
| A4 | Die Auskunftspflicht in einer Haushaltsgemeinschaft kann durch ein ausdrückliches Auskunftsverlangen gemäß § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II durchgesetzt werden. In diesem Auskunftsverlangen muss dargelegt werden, aus welchen Gründen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft zugrunde gelegt wird. Zudem sollte die Ermächtigungsgrundlage für die Anfrage angeführt werden.    Wenn die Auskunftspflicht nicht erfüllt wird, können dem Leistungsträger nach §§ 62 und 63 SGB II Rechte und Befugnisse zustehen, die unter anderem Schadenersatz und Geldbußen bis zu 2.000 Euro umfassen. Es ist wichtig, dass die Auskunftspflicht ernst genommen wird, da die Nichterfüllung mit einer Geldbuße geahndet werden kann.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\Auskunftsersuchen\_Nichtehel\_LG\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\7\_Abs\_3a\_Erlaeuterung.999.docx  passive\_leistungen\antraege\_anlagen\Merkblatt\_Kurzantrag\_Energiekrise\_20230131.pdf  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Tatbestandsvoraussetzungen\_9\_V\_SGB\_II.999.pdf |  |
| A5 | Die Auskunftspflicht in einer Haushaltsgemeinschaft kann durch den Leistungsträger gemäß § 60 Abs. 1 SGB II durch einen Verwaltungsakt konkretisiert werden. Der Leistungsträger ist befugt, ein Auskunftsverlangen an den Verwandten oder Verschwägerten zu richten, um Informationen über dessen Einkommen und Vermögen zu erhalten, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben des SGB II erforderlich ist.    Falls der Verwandte oder Verschwägerte der Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann dies mit der Verhängung einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 EUR gemäß § 63 Abs. 2 SGB II geahndet werden. Zudem muss im Auskunftsverlangen dargelegt werden, aus welchen Gründen eine Haushaltsgemeinschaft angenommen wird, und die Ermächtigungsgrundlage für die Anfrage sollte angeführt werden.    Die sofortige Vollziehung des Auskunftsverlangens kann ebenfalls angeordnet werden, um die Auskünfte schnell zu erlangen, da diese für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers entscheidend sind.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\Auskunftsersuchen\_Nichtehel\_LG\_20231016.pdf |  |
| A6 | Die Auskunftspflicht in einer Haushaltsgemeinschaft kann durch ein ausdrückliches Auskunftsverlangen gegen den Verwandten oder Verschwägerten gemäß § 60 Abs. 1 SGB II durchgesetzt werden. Der Leistungsträger ist befugt, die gesetzliche Auskunftspflicht des Dritten durch Verwaltungsakt zu konkretisieren und diesen mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.    Falls keine Auskunft erteilt wird, können weitere Zwangsmaßnahmen angedroht und festgesetzt werden. Die Nichterfüllung der Auskunftspflicht kann zudem mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 EUR gemäß § 63 Abs. 2 SGB II geahndet werden.    Es ist wichtig, dass im Auskunftsverlangen dargelegt wird, aus welchen Gründen eine Haushaltsgemeinschaft angenommen wird, und die Ermächtigungsgrundlage für die Anfrage angeführt wird.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\Auskunftsersuchen\_Nichtehel\_LG\_20231016.pdf  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\Auskunftsersuchen\_Nichtehel\_LG\_20231016.pdf |  |

**Frage #2**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bz.** | **Muss man Schülereinkommen aus Ferienjobs anzurechnen? Wenn ja, in welcher Höhe?** | **Bewertung (Note 1-6)** |
| A1 | Nach § 1 Abs. 4 Alg II-V sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden, bis zu einem Betrag von 2.400 Euro (Brutto) kalenderjährlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.    Die Privilegierung gilt jedoch nicht für Schülerinnen und Schüler einer Berufsschule während einer dualen Ausbildung, die gleichzeitig eine Ausbildungsvergütung erhalten. In diesem Fall sind sie Arbeitnehmern gleichzustellen.    Zusätzlich wird bei Erwerbstätigkeiten, aus denen nur anrechnungsfreie Einnahmen in Höhe von 100 Euro erzielt werden, der Zeitraum von vier Wochen innerhalb der Schulferien nicht angerechnet.    Es ist wichtig zu beachten, dass die Prüfung, ob die in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten die Vierwochengrenze überschreiten, in chronologischer Reihenfolge erfolgt.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf |  |
| A2 | Ja, Schülereinkommen aus Ferienjobs muss angerechnet werden, jedoch gibt es eine Privilegierung. Auf den Zeitraum von vier Wochen werden innerhalb der Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten, aus denen nur anrechnungsfreie Einnahmen in Höhe von 100 € erzielt werden, nicht angerechnet.    Für Schüler, die während der Schulferien arbeiten, gilt, dass die Bruttoeinnahme bis zu 2.400,00 EUR nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Wenn die Einnahmen diesen Betrag überschreiten, unterliegt der übersteigende Anteil den üblichen Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen.    In dem Beispiel im Kontext wird erläutert, dass ein Schüler, der in den Osterferien 1.100 EUR verdient hat und in den Sommerferien 2.100 EUR, die Einnahmen aus den Osterferien privilegiert sind, während die Einnahmen aus den Sommerferien teilweise privilegiert sind.    Es verbleibt ein privilegierter Zeitraum und ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag, der bei der Berechnung berücksichtigt werden muss.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\P\_7\_Abs\_3\_04\_2018\_temporaere\_BG\_Scheidungskinder.999.docx  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\P\_7\_Abs\_3\_04\_2018\_temporaere\_BG\_mit\_Heimkindern.999.docx  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf |  |
| A3 | Ja, Schülereinkommen aus Ferienjobs muss angerechnet werden, jedoch gibt es bestimmte Privilegierungen.    Für die Einnahmen während der Osterferien gilt, dass diese privilegiert sind, solange das Einkommen 2.400 EUR nicht überschreitet und der vierwöchige Zeitraum nicht abgelaufen ist. In den Sommerferien ist die Privilegierung ebenfalls teilweise gegeben, wobei die Bruttoeinnahme bis zu 2.400 EUR nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Der übersteigende Anteil des Einkommens unterliegt den üblichen Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen.    Konkret bedeutet dies, dass für die Osterferien zwei Wochen verbraucht wurden und 1.100 EUR vom Freibetrag verbraucht sind, was einen verbleibenden Freibetrag von 1.300 EUR für die Sommerferien ergibt.    Die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (Steuern, SV-Beiträge), die auf den privilegierten Betrag entfallen, sind durch eine fiktive Nettolohnberechnung zu ermitteln. Das zu berücksichtigende Bruttoentgelt ist dann um die Differenz zwischen den tatsächlichen Abzügen und den durch die fiktive Berechnung ermittelten Abzügen zu bereinigen.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\HSK\_Handlungsanweisungn\_67\_SGB\_II\_20220322.pdf  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\P\_7\_Abs\_3\_04\_2018\_temporaere\_BG\_mit\_Heimkindern.999.docx  passive\_leistungen\19-30\28\_sgb\_ii\MAGS\_AH\Anlage\_X4.pdf |  |
| A4 | Nach § 1 Abs. 4 Alg II-V sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden, bis zu einem Betrag von 2.400 Euro (Brutto) kalenderjährlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.    Das bedeutet, dass Schülereinkommen aus Ferienjobs bis zu dieser Grenze nicht angerechnet wird. Einnahmen, die diesen Betrag überschreiten, unterliegen den üblichen Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen.    Zusätzlich ist zu beachten, dass die Privilegierung nur für die Schulferien gilt und nicht für Erwerbstätigkeiten in den dem letzten Schuljahr folgenden Schulferien.    Ich bin ein ChatBot und empfehle, die Antwort von einer qualifizierten Person überprüfen zu lassen.  Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\P\_7\_Abs\_3\_04\_2018\_temporaere\_BG\_Scheidungskinder.999.docx  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\P\_7\_Abs\_3\_04\_2018\_temporaere\_BG\_mit\_Heimkindern.999.docx |  |
| A5 | Schülereinkommen aus Ferienjobs muss in bestimmten Fällen nicht angerechnet werden. Nach § 1 Abs. 4 Alg II-V sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden, bis zu einem Betrag von 2.400 Euro (Brutto) kalenderjährlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.    Es ist jedoch zu beachten, dass die Privilegierung nicht für Schülerinnen und Schüler einer Berufsschule während einer Berufsausbildung gilt, die gleichzeitig eine Ausbildungsvergütung erhalten. In diesem Fall sind sie Arbeitnehmern gleichzustellen.    Zusätzlich wird die Anrechnung von Schülereinkommen aus Ferienjobs auch durch die Regelung zur Berücksichtigung von anrechnungsfreien Einnahmen beeinflusst, die im Laufe eines Monats erzielt werden. Zu Beginn des nächsten Monats ist zu prüfen, ob Hilfebedürftigkeit im Hinblick auf das zu berücksichtigende Vermögen besteht.    Ich bin ein ChatBot und empfehle, die Antwort von einer qualifizierten Person überprüfen zu lassen.  Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\IK\_BSK\_FAQ\_Corona\_09-12-2021.pdf  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Anrechnung\_einer\_Stromkostenerstattung.docx |  |
| A6 | Nach § 1 Abs. 4 Alg II-V sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden, bis zu einem Betrag von 2.400 Euro (Brutto) kalenderjährlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.    Die Privilegierung gilt jedoch nicht für Schülerinnen und Schüler einer Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung), die gleichzeitig eine Ausbildungsvergütung erhalten. In diesem Fall sind sie Arbeitnehmern gleichzustellen.    Wenn die Einnahmen aus einem Ferienjob die Grenze von 2.400 Euro überschreiten, unterliegen sie den üblichen Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen.    Zusätzlich ist zu beachten, dass die Einnahmen aus der Beschäftigung während der Schulferien nur bis zu einem Zeitraum von vier Wochen nicht angerechnet werden, wenn es sich um geringfügige Beschäftigungen handelt, aus denen nur anrechnungsfreie Einnahmen in Höhe von 100 Euro erzielt werden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\P\_7\_Abs\_3\_04\_2018\_temporaere\_BG\_Scheidungskinder.999.docx  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Ferienjobs\_Alg\_II-V\_07\_2021.docx  aktive\_leistungen\ark\ark\_045\_-\_einstiegsqualifizierung.pdf |  |

**Frage #3**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bz.** | **Wie ist weiter vorzugehen, wenn nach einer Versagung die Mitwirkung nachgeholt wird?** | **Bewertung (Note 1-6)** |
| A1 | Wenn die Mitwirkung nach einer Versagung nachgeholt wird und die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, kann der Leistungsträger gemäß § 67 SGB I die Sozialleistungen, die er nach § 66 SGB I versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.    Es handelt sich hierbei um die Möglichkeit, die Entscheidung über die Versagung oder Entziehung der Leistungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu revidieren, sofern die erforderlichen Nachweise erbracht werden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\20230203\_RFB\_32.docx  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\Auskunftsersuchen\_Nichtehel\_LG\_20231016.pdf  aktive\_leistungen\ark\_190\ark\_190\_-\_foerderrichtlinie.pdf |  |
| A2 | Wenn die Mitwirkung nach einer Versagung nachgeholt wird, wird die Entscheidung nach § 66 SGB I rechtswidrig. Dies führt jedoch nicht unmittelbar zum Wiederaufleben der Leistungsansprüche, sondern zu einem Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die nachträgliche Erbringung der entzogenen Sozialleistungen.    Die Voraussetzungen für die nachträgliche Gewährung von Leistungen gemäß § 67 SGB I sind:    1. Die Leistungen müssen durch Bescheid nach § 66 SGB II versagt oder entzogen worden sein.  2. Die zunächst nicht erbrachte Mitwirkung muss nachgeholt worden sein.  3. Für den zurückliegenden Zeitraum müssen die Leistungsvoraussetzungen erfüllt (gewesen) sein.    Es empfiehlt sich, die Versagungs- oder Entziehungsbescheide per Zustellungsurkunde zu versenden, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine mögliche Nachzahlung auf den im Bescheid genannten Zeitraum zu begrenzen.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf |  |
| A3 | Wenn die Mitwirkung nach einer Versagung nachgeholt wird, ist gemäß § 67 SGB I zu verfahren. In diesem Fall kann der Leistungsträger die Sozialleistungen, die zuvor nach § 66 SGB I versagt oder entzogen wurden, nachträglich ganz oder teilweise erbringen, sofern die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.    Es ist wichtig zu beachten, dass die Entscheidung über die nachträgliche Leistungserbringung im Ermessen des Leistungsträgers steht. Dies bedeutet, dass der Leistungsträger eine ermessensfehlerfreie Entscheidung treffen muss, die die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt.    Zusätzlich wird der Bescheid, der die Versagung oder Entziehung der Leistung beinhaltete, gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 SGB X aufzuheben, da sich mit der Nachholung der Mitwirkung die Verhältnisse wesentlich geändert haben.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und diese Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  aktive\_leistungen\ark\_190\ark\_190\_-\_foerderrichtlinie.pdf  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf |  |
| A4 | Wenn die Mitwirkung nach einer Versagung nachgeholt wird, sind die Voraussetzungen für die nachträgliche Gewährung von Leistungen gemäß § 67 SGB I zu beachten. Demnach kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 SGB I versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen, sofern die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.    Es ist wichtig, dass die nachgeholte Mitwirkung tatsächlich die Voraussetzungen erfüllt, die für die Gewährung der Leistungen erforderlich sind. Der Leistungsträger hat hierbei einen Ermessensspielraum, um zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Leistungen nachträglich erbracht werden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und diese Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf |  |
| A5 | Wenn die Mitwirkung nach einer Versagung nachgeholt wird, gilt § 67 SGB I. In diesem Fall kann der Leistungsträger die Sozialleistungen, die zuvor nach § 66 SGB I versagt oder entzogen wurden, nachträglich ganz oder teilweise erbringen, sofern die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.    Es ist wichtig zu beachten, dass die Entscheidung über die nachträgliche Erbringung der Leistungen im Ermessen des Leistungsträgers steht. Dies bedeutet, dass der Leistungsträger eine ermessensfehlerfreie Entscheidung treffen muss, die die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt.    Zusammenfassend ist also nach der Nachholung der Mitwirkung eine erneute Prüfung der Leistungsvoraussetzungen durch den Leistungsträger erforderlich, um zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Leistungen nachträglich erbracht werden können.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\arbeitsmarktintegration\Aktuelle.Info.Integrationsarbeit.17.07.20.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf |  |
| A6 | Wenn nach einer Versagung die Mitwirkung nachgeholt wird, gelten die Voraussetzungen der nachträglichen Gewährung von Leistungen gemäß § 67 SGB I. Die Leistungen sind durch Bescheid nach § 66 SGB II versagt oder entzogen worden, und die zunächst nicht erbrachte Mitwirkung muss nachgeholt worden sein. Zudem müssen für den zurückliegenden Zeitraum die Leistungsvoraussetzungen erfüllt (gewesen) sein.    Es wird empfohlen, Versagungs- oder Entziehungsbescheide per Zustellungsurkunde zu versenden, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und mögliche Nachzahlungen auf den im Bescheid genannten Zeitraum zu begrenzen.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\IK\_BSK\_FAQ\_Corona\_09-12-2021.pdf  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\20230203\_RFB\_32.docx  service\sgb\_sgg\sgb\_i\66\_SGB\_I\_Versagung\_Entziehung\_20221013.pdf  passive\_leistungen\1-18e\10\_sgb\_ii\MDK\_FH\_BA\_JCHSK\_\_56\_final\_20130419.999\_1.pdf  passive\_leistungen\1-18e\10\_sgb\_ii\MDK\_FH\_BA\_JCHSK\_\_56\_final\_20130419.999\_1.pdf |  |

**Frage #4**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bz.** | **Wie bemisst sich die Fahrkostenentschädigung bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung?** | **Bewertung (Note 1-6)** |
| A1 | Die Fahrkostenentschädigung bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bemisst sich nach § 63 SGB III. Die Kosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist. Bei der Nutzung eines motorgetriebenen Fahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt, höchstens jedoch 130 Euro je Einzelfahrt (insgesamt für Hin- und Rückfahrt) gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).    Es ist zu beachten, dass bei Fehltagen die bereits bewilligten Fahrkostenbeträge zurückgefordert werden können, wobei monatliche Fehltage bis zu 2 Kalendertagen unberücksichtigt bleiben.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_110\_-\_mabe.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_110\_-\_mabe.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_999\_-\_arbeitshilfe\_falldokumentation.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_110\_-\_mabe.pdf |  |
| A2 | Die Fahrkostenentschädigung bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bemisst sich nach § 63 SGB III. Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist. Bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zugrunde gelegt.    Nach § 5 (1) BRKG wird als Auslagenersatz bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt, höchstens jedoch 130 Euro je Einzelfahrt (insgesamt für Hin- und Rückfahrt).    Es ist zu beachten, dass die Kosten für Pendelfahrten nur bis zur Höhe des Betrags zugrunde gelegt werden, der nach § 86 SGB III insgesamt erbracht werden kann.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_110\_-\_mabe.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_110\_-\_mabe.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf |  |
| A3 | Die Fahrkostenentschädigung bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bemisst sich gemäß § 63 SGB III. Demnach werden folgende Kosten als Bedarf für Fahrkosten zugrunde gelegt:    1. Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten).  2. Bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung werden die Kosten für die An- und Abreise sowie für eine monatliche Familienheimfahrt oder alternativ für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Auszubildenden berücksichtigt.    Die übrigen Weiterbildungskosten, einschließlich der Fahrkosten, werden im Regelfall an den Teilnehmer monatlich im Voraus gezahlt.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_110\_-\_mabe.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\zahlungsmodalitaeten.pdf |  |
| A4 | Die Fahrkostenentschädigung bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bemisst sich nach § 63 SGB III. Demnach werden folgende Kosten zugrunde gelegt:    1. Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten).  2. Bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung die Kosten für die An- und Abreise sowie für eine monatliche Familienheimfahrt oder alternativ für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der oder des Auszubildenden.    Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist. Bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird die Erstattung nach den entsprechenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vorgenommen.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_110\_-\_mabe.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_110\_-\_mabe.pdf  aktive\_leistungen\ark\zahlungsmodalitaeten.pdf |  |
| A5 | Die Fahrkostenentschädigung bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bemisst sich gemäß § 63 SGB III. Demnach werden folgende Kosten als Bedarf für Fahrkosten zugrunde gelegt:    1. Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten).  2. Bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung werden die Kosten für die An- und Abreise sowie für eine monatliche Familienheimfahrt oder alternativ für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der oder des Auszubildenden berücksichtigt.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  aktive\_leistungen\ark\zahlungsmodalitaeten.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_110\_-\_mabe.pdf |  |
|  | - | - |

**Frage #5**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bz.** | **Ein Arbeitgeber beantragt einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung. Kann ein derartiger Zuschuss gewährt werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?** | **Bewertung (Note 1-6)** |
| A1 | Ja, ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß dem bereitgestellten Kontext gilt Folgendes:    1. \*\*Mindestausbildungsvergütung\*\*: Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist nur möglich, wenn der Ausbildende die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung gemäß § 17 BBiG leistet.    2. \*\*Höchstbeträge\*\*: Die maximal erstattungsfähigen Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung betragen für Ausbildungsverträge, die ab dem 01.01.2023 für das Ausbildungsjahr 2023/2024 geschlossen werden:  - im 1. Ausbildungsjahr: 620,00 Euro  - im 2. Ausbildungsjahr: 731,60 Euro  - im 3. Ausbildungsjahr: 837,00 Euro  - im 4. Ausbildungsjahr: 868,00 Euro    3. \*\*Tarifliche oder ortsübliche Vergütung\*\*: Der Zuschuss darf die geltende tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung nicht übersteigen.    4. \*\*Alter und Art der Unterbringung\*\*: Das Alter des Auszubildenden und die Art seiner Unterbringung sind unerheblich für die Gewährung des Zuschusses.    5. \*\*Antragstellung\*\*: Der Antrag auf Förderung muss spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen neu begründeten Ausbildungsverhältnisses gestellt werden.    Bitte beachten Sie, dass diese Informationen von einer qualifizierten Person überprüft werden sollten, da ich ein ChatBot bin.  Quellen:  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\arbeitsmarktintegration\Foerderrichtlinie\_Ausbildungsplaetze\_sichern\_20200801.pdf |  |
| A2 | Ja, ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind in § 73 SGB III definiert. Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen oder schwerbehinderten Menschen (GdB von mindestens 50) Zuschüsse erhalten, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.    Die konkreten Förderungsvoraussetzungen umfassen:    1. Der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung muss aktenkundig gemacht werden.  2. Die Zuschüsse werden in der Praxis nur in bestimmten Einzelfällen gewährt, und es muss in der Begründung dokumentiert werden, warum die Ausbildung sonst nicht erreicht werden kann.  3. Die Förderhöhe unterliegt einem Ermessensspielraum, der unter anderem von der Höhe des GdB, der Dauer der Ausbildungsstellensuche und weiteren erheblichen Vermittlungshemmnissen abhängt.  4. Die Förderdauer bezieht sich in der Regel auf die gesamte Dauer der nach dem BBiG bzw. HWO festgelegten Regelausbildungszeit.  5. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses gestellt werden.    Es ist wichtig, dass die Förderunterlagen aus dem Bewilligungsbescheid vorgelegt werden und dass der Arbeitgeber in der Summe keinen höheren Zuschuss erhält, als er tatsächlich an Ausbildungsvergütung gezahlt hat.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\arbeitsmarktintegration\Foerderrichtlinie\_Ausbildungsplaetze\_sichern\_20200801.pdf  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\arbeitsmarktintegration\Foerderrichtlinie\_Ausbildungsplaetze\_sichern\_20200801.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\arbeitsmarktintegration\Foerderrichtlinie\_Ausbildungsplaetze\_sichern\_20200801.pdf |  |
| A3 | Ja, ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind in § 73 SGB III definiert. Ein Arbeitgeber kann für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen oder schwerbehinderten Menschen (GdB von mindestens 50) durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.    Die konkreten Förderungsvoraussetzungen sind:    1. Der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung muss aktenkundig gemacht werden.  2. Die Zuschüsse werden in der Praxis nur in bestimmten Einzelfällen gewährt, und es muss in der Begründung dokumentiert werden, aus welchen Gründen ansonsten eine Ausbildung nicht erreicht werden kann.  3. Die Förderhöhe kann variieren und hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie der Höhe des GdB, der Dauer der Ausbildungsstellensuche und weiteren erheblichen Vermittlungshemmnissen.  4. Die Förderdauer bezieht sich in der Regel auf die gesamte Dauer der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) festgelegten Regelausbildungszeit.    Es besteht keine Nachbeschäftigungspflicht, und der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt 20 Prozent der berücksichtigungsfähigen Vergütung.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\arbeitsmarktintegration\Foerderrichtlinie\_Ausbildungsplaetze\_sichern\_20200801.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf |  |
| A4 | Ja, ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß § 73 SGB III können Arbeitgeber für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen oder schwerbehinderten Menschen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.    Die konkreten Voraussetzungen sind:    1. \*\*Zielgruppe\*\*: Der Zuschuss kann für Menschen mit Behinderungen oder schwerbehinderten Menschen (GdB von mindestens 50) beantragt werden.  2. \*\*Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft\*\*: Der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung muss aktenkundig gemacht werden.  3. \*\*Ermessensspielraum\*\*: Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr betragen, wobei in begründeten Ausnahmefällen auch die volle Ausbildungsvergütung gewährt werden kann.  4. \*\*Förderdauer\*\*: Die Förderdauer bezieht sich in der Regel auf die gesamte Dauer der nach dem BBiG bzw. HWO festgelegten Regelausbildungszeit.  5. \*\*Mindestausbildungsvergütung\*\*: Der Ausbildende muss die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung gemäß § 17 BBiG leisten.    Zusätzlich muss der Antrag spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses gestellt werden.    Bitte beachten Sie, dass diese Informationen von einer qualifizierten Person überprüft werden sollten, da ich ein ChatBot bin.  Quellen:  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\arbeitsmarktintegration\Foerderrichtlinie\_Ausbildungsplaetze\_sichern\_20200801.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf |  |
| A5 | Ja, ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann gewährt werden, wenn der Arbeitgeber die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung leistet. Diese Mindestausbildungsvergütung ist in § 17 BBiG geregelt und darf nicht unterschritten werden.    Zusätzlich ist sicherzustellen, dass dem Arbeitgeber in der Summe kein höherer Zuschuss gewährt wird, als er an Ausbildungsvergütung oder vergleichbarer Vergütung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag tatsächlich gezahlt hat.    Es ist auch zu beachten, dass im Rahmen von bundes- und landesweiten Sonderprogrammen zur Förderung der Ausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener das Integrationsamt gegebenenfalls Zuschüsse und Prämien fördern kann.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.  Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_131\_-\_betriebliche\_einzelumschulung.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\arbeitsmarktintegration\Foerderrichtlinie\_Ausbildungsplaetze\_sichern\_20200801.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_130\_-\_bildungsgutschein.pdf |  |
| A6 | Ja, ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß dem bereitgestellten Kontext sind die folgenden Bedingungen relevant:    1. \*\*Mindestausbildungsvergütung\*\*: Der Arbeitgeber muss die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung gemäß § 17 BBiG leisten. Eine Förderung mit einem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist nur möglich, wenn diese Bedingung erfüllt ist.    2. \*\*Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit\*\*: Der Zuschuss kann gewährt werden, wenn der Ausbildungsbetrieb Kurzarbeit durchführt und trotz eines relevanten Arbeitsausfalls (mindestens 50 Prozent) die laufenden Ausbildungsaktivitäten fortsetzt, ohne die Auszubildenden und deren Ausbilder in Kurzarbeit zu bringen.    3. \*\*Antragstellung\*\*: Der Antrag auf Zuschuss muss spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses gestellt werden.    4. \*\*Nachweis der Schwerbehinderung\*\*: Für die Förderung von Menschen mit Behinderungen oder schwerbehinderten Menschen (GdB von mindestens 50) muss der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung aktenkundig gemacht werden.    Die Höhe des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung beträgt 75 Prozent der Ausbildungsvergütung für jeden Auszubildenden und jeden Monat, in dem ein relevanter Arbeitsausfall vorliegt.    Bitte beachten Sie, dass diese Informationen von einer qualifizierten Person überprüft werden sollten.  Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\arbeitsmarktintegration\Foerderrichtlinie\_Ausbildungsplaetze\_sichern\_20200801.pdf  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\arbeitsmarktintegration\Foerderrichtlinie\_Ausbildungsplaetze\_sichern\_20200801.pdf  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\arbeitsmarktintegration\Foerderrichtlinie\_Ausbildungsplaetze\_sichern\_20200801.pdf |  |